

# RS Vfgh 2006/10/10 B1729/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte / Disziplinarrecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Verhängung einer Geldstrafe iHv € 5.000,- zuzüglich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens über eine Rechtsanwältin.

Die Antragstellerin hat es unterlassen, durch nähere Belege über ihre Vermögensverhältnisse darzulegen, weshalb die sofortige Entrichtung der Geldstrafe für sie einen unverhältnismäßigen Nachteil iSd §85 Abs2 VfGG darstellen würde, sodass dem Verfassungsgerichtshof die gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung notwendige Abwägung aller berührten Interessen nicht möglich ist.

## Entscheidungstexte

- B 1729/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.10.2006 B 1729/06

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B1729.2006

## Dokumentnummer

JFR\_09938990\_06B01729\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>